	<h1>Einkaufsbedingungen</h1>	<i>Änd.-Stand</i> 05 / 16	<i>Revision</i> 3
	für Lieferanten der Schulte-Tengler GmbH	FB 4.1.-07	<i>Seite</i> 1 von 4

Zwischen der Firma

Schulte-Tengler GmbH
 Dieselstr. 6
 58840 Plettenberg

nachfolgend "ST" genannt

und

nachfolgend
 "Lieferant"
 genannt

wird Folgendes vereinbart:

1. Allgemeine Bestimmungen

Für unsere Bestellungen von Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgend genannten Einkaufsbedingungen. Diese gelten somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur gültig, sofern diese von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote und Vertragsschluss

Der Lieferant ist verpflichtet sich bei der Angebotserstellung genau an die Anfrage und die darin beschriebenen Vorgaben zu halten. Auf Abweichungen von unseren Anfragen ist ausdrücklich hinzuweisen.


Vergütungen oder Entschädigungen für die Ausarbeitung von Angeboten werden auch dann nicht gewährt, wenn keine Bestellung der Schulte-Tengler GmbH erfolgt.

Die zur Angebotserstellung überlassenen Unterlagen (bspw. Zeichnungen, Abbildungen, Materialien etc.) unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung und dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, Bestellungen spätestens eine Woche nach deren Zugang schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Bestellung als vom Lieferanten stillschweigend angenommen und Änderungen in Bezug auf Liefertermin oder Preis sind nicht mehr möglich. Des Weiteren behält sich die Schulte-Tengler GmbH das Recht vor, Bestellungen innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu widerrufen.

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Dies gilt auch für Verträge mit Lieferfristen von mehr als vier Monaten. Sofern es keine andere schriftliche Vereinbarung zwischen der Schulte-Tengler GmbH und dem Lieferanten gibt, gilt der Preis „frei Haus, einschl. Verpackung“.

Die Schulte-Tengler GmbH hat dauerhaft eine kostenoptimierte Belieferung ihrer Kunden zu bestmöglicher Qualität zu sichern. Hierzu sind Preisanpassungen vorzunehmen, welche sich am Marktgeschehen orientieren und die bereits von den OEM regelmäßig vorgegeben werden. Diesen Preisanpassungen hat der Lieferant, soweit seine Produkte betroffen sind, im Rahmen des vorliegenden Vertrages, Folge zu tragen. Soweit ein Produkt in qualitativer, technischer und preislicher

	<h1>Einkaufsbedingungen</h1>	<i>Änd.-Stand</i> 05 / 16	<i>Revision</i> 3
	für Lieferanten der Schulte-Tengler GmbH	FB 4.1.-07	<i>Seite</i> 2 von 4

Hinsicht bei Wettbewerbern günstiger zu erhalten ist, ist eine entsprechende Anpassung unter Wertung der Belange des Bestellers vorzunehmen.

3. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben der Bestellungen die dort ausgewiesene Bestellnummer und eventuelle sonstige Bestellkennzeichen beinhalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen (wie bspw. Zahlungsverzug) ist der Lieferant verantwortlich, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Zahlungen erfolgen nach 14 Tagen mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen netto sofern nicht anders vereinbart. Zahlungen erfolgen per Überweisung. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Posteingangsstempel bzw. der Eingang der Zahlungsanweisung bei der Bank. Zahlungsverzug tritt nach Fälligkeit der Rechnung und Mahnung des Lieferanten ein. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte stehen der Schulte-Tengler GmbH im gesetzlichen Umfang zu.

4. Am Markt orientierte Preisreduzierungen

Der Besteller hat dauerhaft eine kostenoptimierte Belieferung zu bestmöglicher Qualität zu sichern. Hierzu sind Preisanpassungen vorzunehmen, welche sich am Marktgeschehen orientieren und die bereits die OEM regelmäßig vorgeben. Diesen Preisanpassungen hat der Lieferant, soweit seine Produkte betroffen sind, im Rahmen des vorliegenden Vertrages, Folge zu tragen. Soweit ein Produkt in qualitativer, technischer und preislicher Hinsicht bei Wettbewerbern günstiger zu erhalten ist, ist eine entsprechende Anpassung unter Wertung der Belange des Bestellers vorzunehmen.

5. Liefertermine und Lieferverzug

Die in den Bestellungen vorgeschriebenen Liefertermine gelten als vereinbart und sind bindend, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch des Lieferanten vorliegt. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Wareneingang bei der genannten Lieferanschrift bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.


Der Lieferant verpflichtet sich, die Schulte-Tengler GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die angegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dabei sind die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.

Gerät der Lieferant schuldhaft in Verzug, behält sich die Schulte-Tengler GmbH das Recht vor alle dadurch entstehenden Folgekosten, wie Sonderfrachten (Luftfrachten, Expresslieferungen) an den Lieferanten weiterzubelasten.

Ferner stehen der Schulte-Tengler GmbH im Falle des Lieferverzugs die gesetzlichen Ansprüche zu.

Die Schulte-Tengler GmbH behält sich das Recht vor, bei Überlieferungen von mehr als 10% die Annahme der gesamten Lieferung zu verweigern. Rücklieferungen erfolgen auf Kosten des Lieferanten. Bei vorzeitiger Anlieferung wird die Ware bis zum vereinbarten Termin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten eingelagert. Die Zahlungsbedingungen gelten dann erst ab dem vereinbarten Liefertermin.

Fehlerhafte Lieferungen (Fehlmengen, Falschlieferungen, beschädigte oder mangelhafte Ware), Abrechnungsfehler und andere Fehlleistungen werden mit einer Pauschale für Mehraufwand an den Lieferanten belastet. Die Höhe der Pauschale liegt im Ermessen der Schulte-Tengler GmbH.

	Einkaufsbedingungen	<i>Änd.-Stand</i> 05 / 16	<i>Revision</i> 3
	für Lieferanten der Schulte-Tengler GmbH	FB 4.1.-07	<i>Seite</i> 3 von 4

6. Gefahrenübergang und Versand

Der Gefahrenübergang erfolgt erst mit Anlieferung und erfolgter Abladung bei der genannten Empfangsstelle.

Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten, Transportversicherung, Gebühren, Steuern und Abgaben zu Lasten des Lieferanten. Bei Lieferungen ab Werk ist das von Schulte-Tengler GmbH genannte Transportunternehmen zu beauftragen.

Allen Lieferungen sind Begleitpapiere beizufügen. Bei fehlenden Begleitpapieren kann die Lieferung zurückgewiesen werden und der Mehraufwand kann dem Lieferanten belastet werden.

7. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Lieferungen und Leistungen den vereinbarten oder üblichen Spezifikationen sowie den rechtlichen Bestimmungen und behördlichen sowie berufsgenossenschaftlichen Maßgaben entsprechen. Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass die von ihm gelieferte Ware frei ist von verbotenen Stoffen. Bei der Lieferung von oberflächenveredelten Teilen sichert der Lieferant zu, dass die gelieferte Ware unter Beachtung sämtlicher gültiger Normen hergestellt wurde und von ihm geprüft worden ist.

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Ware frei von Rechtsmängeln, insbesondere von Rechten Dritter ist.

Die gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen der Schulte-Tengler GmbH und dem Lieferanten legt den zu erfüllenden Qualitätsstandard und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten fest. Diese Vereinbarung ist rechtsverbindlich von beiden Parteien zu unterzeichnen.

8. Produkthaftung und Rückruf

Der Lieferant haftet für sämtliche Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht anders vereinbart. Für den Fall, dass der Besteller auf Grund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet den Besteller von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist, in den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.


9. Forderungsabtretung und Sonderkündigungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen die Schulte-Tengler GmbH ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig. Die Weitergabe einer Bestellung oder von wesentlichen Teilen hieraus an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt ihn, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Die Schulte-Tengler GmbH ist darüber hinaus dazu berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sollten sich Hinweise ergeben, dass der Lieferant, die von ihm geschuldeten Lieferungen oder Leistungen nicht vollständig oder termingerecht erfüllen kann.

10. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, Streik und Aussperrung befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

	<h1>Einkaufsbedingungen</h1>	<i>Änd.-Stand</i> 05 / 16	<i>Revision</i> 3
	für Lieferanten der Schulte-Tengler GmbH	FB 4.1.-07	<i>Seite</i> 4 von 4

11. Präferenznachweise und Exportbeschränkungen

Der Lieferant verpflichtet sich zur Ausstellung einer Einzel- oder Langzeitlieferantenerklärung bzw. zur Angabe des Ursprungslandes. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob diese im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen oder Genehmigungspflichten unterliegen und diese im zutreffenden Fall in sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und eindeutig zu kennzeichnen.

12. Qualität und Dokumentation

Mit der angenommenen Bestellung treten für den Lieferanten unsere Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV) mitgeltend in Kraft. Diese können im Downloadbereich unserer Website www.schulte-tengler.de aufgerufen werden.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Verträge zwischen Lieferanten und der Schulte-Tengler GmbH unterliegen deutschem Recht. Als Gerichtsstand wird Plettenberg vereinbart.